

ALEXANDER WILHELM

# Das Recht der Gesamthand im 21. Jahrhundert

---

Mohr Siebeck

Alexander Wilhelm  
Das Recht der Gesamthand im 21. Jahrhundert





Alexander Wilhelm

# Das Recht der Gesamthand im 21. Jahrhundert

Entwicklungsstand und Perspektiven  
unter besonderer Berücksichtigung der geplanten  
Reform des Personengesellschaftsrechts

Mohr Siebeck

*Alexander Wilhelm*, geboren 1982; Studium der Rechtswissenschaften in Mainz und Bristol; 1. Staatsexamen 2009; MJur. 2010; 2. Staatsexamen 2011; Promotion 2016; seit 2017 wissenschaftlicher Assistent und Habilitand an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

ISBN 978-3-16-160762-2 / eISBN 978-3-16-160763-9  
DOI 10.1628/978-3-16-160763-9

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Textservice Zink in Schwarzach gesetzt, von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädle in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit den dogmatischen Grundlagen der Gesamthandslehre. Anlass ist die schon länger geplante Reform des Personengesellschaftsrechts, die im Frühjahr 2021 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) bevorsteht. Nachdem das Gesamthandsprinzip das personengesellschaftsrechtliche Denken für mehr als 100 Jahre beherrscht hat, zunächst in Gestalt einer individualistischen Konzeption und sodann in der Form der Gruppenlehre, erklärt es der Regierungsentwurf vom 20. Januar 2021 nun für „historisch überholt“. Der damit vermeldete Paradigmenwechsel fordert jedoch zum Widerspruch heraus, zumal sich der Regierungsentwurf an anderer Stelle explizit zur neueren BGH-Rechtsprechung bekennt, welche die (Außen-)Gesellschaften des BGB und des HGB gerade auf Basis der Gruppenlehre verfasst.

In diesem Licht erscheint es geboten, wieder einmal im Grundsätzlichen über das Prinzip der Gesamthand nachzudenken und seine normativen Richtpunkte zu vermessen. Dabei geht es mir im Kern um eine funktionale Betrachtungsweise, welche die rechtspraktische Bedeutung der Gesamthand in den Mittelpunkt stellt und die im Einzelnen danach fragt, welche Ordnungsfunktionen die Figur nach ihrem heutigen Entwicklungsstand (noch) erfüllt. Zu diesem Zweck bemühe ich mich um eine konzise, schnell erschließbare Zusammenschau ihrer wichtigsten Erscheinungsformen, die neben den Gesamthandsgesellschaften des BGB und des HGB auch die eheliche Güter- und die Erbengemeinschaft sowie die jeweiligen Zukunfts- und Reformfragen einbezieht. Das Manuskript befindet sich auf dem Stand vom 31. März 2021, spätere Entwicklungen konnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Mein herzlicher Dank gilt zunächst meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Peter O. Mülbert, der die Arbeit jederzeit gefördert und durch eine Reihe wertvoller Anregungen bereichert hat. Zudem danke ich Herrn Prof. em. Dr. Walther Hadding für einige einnehmende und lehrreiche Gespräche, die mein Interesse für das Thema bestärkt haben, sowie Frau Dr. Julia Caroline Scherpe-Blessing, LL.M. (Cantab) vom Verlag Mohr Sie-

beck für die freundliche Aufnahme in das Verlagsprogramm. Vor allem aber danke ich meiner Lebensgefährtin sowie meiner Familie und meinen Freunden, die mich auch bei diesem Projekt in verschiedenster Weise unterstützt haben.

Last but not least: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit habe ich im Text nahezu durchweg das generische Maskulinum verwendet, ohne damit weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten ausschließen zu wollen. Selbstverständlich ist mit dem Gesellschafter ebenso die Gesellschafterin gemeint, mit dem Ehegatten ebenso die Ehegattin und mit dem Erben ebenso die Erbin, etc.

Mainz, Ende März 2021

Alexander Wilhelm

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XI
<i>I. Einleitung</i> . . . . .	1
<i>II. Das Grundanliegen</i> . . . . .	5
1. Regelungsfragen der gemeinschaftlichen Vermögensinhaberschaft . . . . .	5
2. Hypothetische Lösungen jenseits der Gesamthand . . . . .	6
a) Bruchteilsgemeinschaft . . . . .	6
b) Juristische Person . . . . .	8
3. Die Gesamthand als dritte Kategorie . . . . .	9
4. Das Regelungsprogramm im Einzelnen . . . . .	11
<i>III. Das Gesamthandsvermögen als Rechtsobjekt</i> . . . . .	15
1. Sondervermögen mit Zweckbindung . . . . .	15
2. Ein System von Verfügungsbeschränkungen . . . . .	18
3. Ausnahmen und Erweiterungen . . . . .	21
a) Optionales Bruchteilseigentum . . . . .	21
b) Die Innen-GbR . . . . .	22
c) Weitere Gesamthandsformen? . . . . .	25
<i>IV. Die Gesamthand als Rechtssubjekt</i> . . . . .	27
1. Das Problem der Rechtsträgerschaft und der dinglichen Berechtigung . . . . .	27
2. Personengesellschaften . . . . .	29
a) Die Rechtsentwicklung im Überblick . . . . .	29
b) Vorzüge der Rechtsfähigkeit . . . . .	32
c) Folgefragen . . . . .	34
aa) Abgrenzung zur juristischen Person . . . . .	34



bb) Die Rechtsnatur des „Anteils“	38
cc) Rechtsfähigkeit der Innen-GbR?	39
dd) Das Paradoxon des „rechtsfähigen nicht rechtsfähigen Vereins“	41
3. Erbengemeinschaft	42
a) Der Grundsatzstreit	42
b) Sonderfall unternehmenstragende Erbengemeinschaft?	43
4. Gütergemeinschaft	45
<i>V. Die Gesamthand als Verwaltungsgemeinschaft</i>	47
1. Regelungsbedarf	47
2. Personengesellschaften	48
a) Handlungsbefugnisse	48
b) Verhaltenszurechnung	52
c) Verteilung der Erträge	53
d) Beendigung	55
e) Änderungen im Personenbestand	57
f) Die Innen-GbR im Speziellen	60
3. Erbengemeinschaft	62
a) Handlungsbefugnisse	63
b) Verhaltenszurechnung	65
c) Verteilung der Erträge	66
d) Beendigung	68
e) Änderungen im Personenbestand	69
4. Gütergemeinschaft	71
a) Handlungsbefugnisse	72
b) Verhaltenszurechnung	74
c) Verteilung der Erträge	74
d) Beendigung	75
e) Änderungen im Personenbestand	78
<i>VI. Die Gesamthand als Haftungsverbund</i>	79
1. Personengesellschaften	80
a) Ausgangspunkt	80
b) Haftung der Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden	82
aa) Grundkonzeptionen	82
bb) Der Durchbruch des Akzessorietätsmodells	83
cc) Der Haftungsinhalt im Einzelnen	85
dd) Die Nachhaftung im Speziellen	86
ee) Ausnahmen vom Grundsatz unbeschränkter Haftung	88
c) Haftungszugriff der Privatgläubiger?	90

d) Innenhaftung . . . . .	92
e) Die Innen-GbR im Speziellen . . . . .	95
2. Erbgemeinschaft . . . . .	98
a) Ausgangspunkt . . . . .	98
b) Haftung für reine Nachlassverbindlichkeiten . . . . .	99
c) Haftung für die Nachlasserschulden . . . . .	100
d) Haftung für die Eigenschulden . . . . .	102
e) Innenhaftung . . . . .	104
3. Gütergemeinschaft . . . . .	105
a) Ausgangspunkt . . . . .	105
b) Haftung des Gesamtguts . . . . .	106
c) Haftung des Sonder- und des Vorbehaltsguts . . . . .	108
d) Anteilspfändung . . . . .	109
e) Innenhaftung . . . . .	109
<i>VII. Reformfragen . . . . .</i>	<i>113</i>
1. Überblick . . . . .	113
2. Klarstellung der Rechtsfähigkeit der Außen-GbR . . . . .	115
3. Ausdrückliche Unterscheidung zwischen Außen- und Innen-GbR . . . . .	118
4. Einführung eines Gesellschaftsregisters . . . . .	120
5. Paradigmenwechsel im Verwaltungssystem . . . . .	123
6. Kodifizierung der Gesellschafterhaftung im BGB . . . . .	129
<i>VIII. Schlussbetrachtung, Zukunftsthemen . . . . .</i>	<i>131</i>
<i>IX. Zusammenfassung in Thesen . . . . .</i>	<i>135</i>
Literaturverzeichnis . . . . .	139
Entscheidungsverzeichnis . . . . .	157
Sachregister . . . . .	161



## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere(r) Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.E.	am Ende
a.F.	alte(r) Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingung(en)
AktG	Aktiengesetz
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AT	allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BB	Betriebsberater
Bearb.	Bearbeitung/Bearbeiter
Begr.	Begründung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen, amtliche Sammlung
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BWNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
DJT	Deutscher Juristentag
DNNotZ	Deutsche Notarzeitschrift
DStR	Deutsches Steuerrecht
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
ECFR	European Company and Financial Law Review
Einl.	Einleitung
ErbR	Erbrecht (Zeitschrift)
evtl.	eventuell

et al.	et alii/und andere
e.V.	eingetragener Verein
EWIV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
EWiV-AG	Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
EWIV-VO	Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV)
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FG	Festgabe
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zeitschrift)
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GBO	Grundbuchordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts; BGB-Gesellschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
HGB	Handelsgesetzbuch
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
HS	Halbsatz
i.d.F.	in der Fassung
InsO	Insolvenzordnung
i.d.R.	in der Regel
i.E.	im Ergebnis
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
J. Fin. Econ.	Journal of Financial Economics
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristen-Zeitung
KG	Kommanditgesellschaft
K&R	Kommunikation & Recht
LG	Landgericht
lit.	Litera/Buchstabe
LLP	Limited Liability Partnership
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz

MarkenG	Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen
MittBayNot m.N.	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins mit Nachweisen
MoPeG m.w.N.	Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW Rechtsprechungs-Report
notar	notar (Zeitschrift des Deutschen Notarvereins)
Nr.	Nummer
nrV	nicht rechtsfähiger Verein
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
oHG	offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
RiA	Recht in Afrika (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer(n)
S.	Seite; bei Gesetzesziten Satz
sog.	sogenannte/r/s
StGB	Strafgesetzbuch
Tz.	Teilziffer
u.a.	und andere; unter anderem
UmwG	Umwandlungsgesetz
UrhG	Urheberrechtsgesetz
u.U.	unter Umständen
v.	von/vom
VerSanG	Verbandssanktionengesetz
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
Vorbem.	Vorbemerkung
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WM	Wertpapier-Mitteilungen
w.N.	weitere Nachweise
z.B.	zum Beispiel
ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis

ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfIR	Zeitschrift für Immobilienrecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZfRSoz	Zeitschrift für Rechtssoziologie
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZNotP	Zeitschrift für die Notarpraxis
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRI	Zeitschrift für Restrukturierung und Insolvenz
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

## I. Einleitung

Wenn man im ersten Band von *Herbert Wiedemanns* großem Lehrbuch zum Gesellschaftsrecht einmal nachschlägt, was es mit dem Begriff der Gesamthand auf sich hat, stößt man gleich im ersten Satz auf folgende gängige Definition: „Bei der Gesamthand wird ein Sondervermögen einer Mehrheit von Personen derart zugeordnet, daß ihnen alle Rechte paritätisch und gemeinsam zustehen“.<sup>1</sup> Diese – für sich genommen natürlich zutreffende – Formulierung erscheint auf den ersten Blick noch vergleichsweise wenig spektakulär, suggeriert sie dem Leser doch im Grunde nur, dass es sich um ein besonderes Vermögenszuordnungsprinzip handelt, welches die Inhaberschaft an bestimmten körperlichen oder unkörperlichen Vermögensgegenständen einer bestimmten Personengruppe zuweist.

Liest man sich etwas tiefer ein,<sup>2</sup> stellt man allerdings fest, dass die Gesamthand nachgerade zu „den schwierigsten und dogmatisch umstrittensten Fragen der zeitgenössischen Zivilrechtsdogmatik“ zählt.<sup>3</sup> Es handelt sich um ein dogmatisches „Rätsel“<sup>4</sup>, ein „Mysterienspiel“<sup>5</sup> oder ein „unbekanntes Wesen“<sup>6</sup>, das es zu „entzaubern“ gilt.<sup>7</sup> All dies ist durchaus bemerkenswert für eine Rechtsfigur, die im Regelungsplan des BGB von Anfang an enthalten war und in der juristischen Ausbildung und Praxis von geradezu fundamentaler Bedeutung ist. Jedenfalls gibt es hierzulande vermutlich kaum einen Juristen, der sich im Laufe seines (Berufs-)Lebens nicht in

---

<sup>1</sup> *Wiedemann*, Gesellschaftsrecht I, § 5 I 2 (S. 248).

<sup>2</sup> Ausführlich etwa *Wiedemann*, Gesellschaftsrecht I, § 5 (S. 242–291).

<sup>3</sup> *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht, § 8 III 1 a (S. 196); *Klingbeil*, AcP 217 (2017), 848 (876).

<sup>4</sup> Vgl. etwa *Ulmer*, ZIP 2001, 585; *K. Schmidt*, AcP 205 (2005), 305 (312); *Altenhofen*, Jura 2018, 205; auch schon *Schönfeld*, FG 50 Jahre Reichsgericht, Bd. 2, 1929, S. 191 (251) („Geheimnis“).

<sup>5</sup> *Weber-Grellet*, AcP 182 (1982), 316; *Mülbert*, AcP 199 (1999), 38 (39).

<sup>6</sup> *Ulmer*, AcP 198 (1998), 113.

<sup>7</sup> Vgl. *Beuthien*, NZG 2011, 481 (Untertitel); *Bälz*, FS Zöllner, 1998, S. 35 (36). Zuletzt auch wieder *Fleischer*, ZGR Sonderheft 23, 2021, 1 (22): „rätselhaft und geheimnisumwoben“.



der einen oder anderen Weise mit einer Gesamthand auseinandersetzen muss oder gar selbst zum Beteiligten einer solchen Gesamthand wird.

Die Ursache dieses Spannungsverhältnisses liegt darin, dass die Gesamthand als solche im Gesetz nur oberflächlich und keineswegs widerspruchsfrei geregelt ist.<sup>8</sup> Ihr Verständnis hängt daher stark von der jeweils herrschenden wissenschaftlichen Ausdeutung ab, so dass sich ganze Generationen von Juristen an ihr abgearbeitet und dabei durchaus unterschiedliche Konzeptionen hervorgebracht haben.<sup>9</sup> Zudem ist auch die Rechtsprechung von teilweise radikalen Kurswechseln gezeichnet, wobei das Recht der Gesamthands-*Gesellschaften* in besonderer Weise hervorsteicht. Gerade hier sind denn auch immer wieder Rufe nach Reformen laut geworden, die zuletzt sogar in der Einschätzung gipfelten, das Prinzip der Gesamthand sei „historisch überholt“ und infolgedessen aufzugeben.<sup>10</sup> Das Ergebnis ist eine Komplexität, die sich (auch) in juristischen Seminaren nur noch mühsam vermitteln lässt<sup>11</sup> und die mitunter dazu führt, dass selbst arrivierte Professoren einander grundlegende Verständnisdefizite vorhalten.<sup>12</sup>

Vor diesem Hintergrund besteht Anlass, wieder einmal im Grundsätzlichen über das Prinzip der Gesamthand nachzudenken und seinen gegenwärtigen Entwicklungsstand einer Inventur zu unterziehen. Die vorliegende Abhandlung setzt sich dementsprechend zum Ziel, die normativen Grundlagen und die rechtspraktische Bedeutung der Gesamthand in ihren Kernbereichen zu durchleuchten, was in einer straffen Zusammenschau ihrer wichtigsten Erscheinungsformen erfolgen soll, um wesensprägende Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede aufzuzeigen.

Hierzu bedarf es eines differenzierten, mehrstufigen Vorgehens. Zunächst ist in einem ersten Schritt zu entfalten, worin genau das Grundanliegen der Gesamthandslehre aus funktionaler Sicht eigentlich liegt, d.h. welchen Regelungszweck der Gesetzgeber mit ihr im Wesentlichen verfolgt (II).<sup>13</sup> Wie sich zeigen wird, ergibt sich hieraus eine Vielzahl unterschiedlicher (Einzel-)Regelungsfunktionen, die es der Reihe nach abzuhandeln gilt (III.–VI.), ehe ein kritischer Blick auf aktuelle Reform- und

<sup>8</sup> Vgl. bereits *Wiedemann*, Gesellschaftsrecht I, § 5 I 1 b (S. 247).

<sup>9</sup> Monographisch aus jüngerer Zeit etwa *Limbach*, Gesamthand; *Dieckmann*, Gesamthand; *Wertenbruch*, Haftung von Gesellschaften; aus früherer Zeit etwa *Buchda*, Gesamthandlehre; *Schulze-Osterloh*, Prinzip der gesamthänderischen Bindung; *Schünemann*, Gesamthandsgesellschaft.

<sup>10</sup> Im Einzelnen unten, VII.2. (S. 116 f.).

<sup>11</sup> So auch *Bachmann*, NZG 2020, 612 (615).

<sup>12</sup> Vgl. zuletzt etwa *Altmeppen*, NZG 2020, 822 f.; *ders.*, ZIP 2021, 213 (mit Fn. 3), 214; aus früherer Zeit *Zöllner*, FS Kraft, 1998, S. 701 ff.

Zukunftsfragen geworfen werden kann (VII.–VIII.). Insoweit steht vor allem die schon länger geplante Reform des Personengesellschaftsrechts im Brennpunkt, die im Frühjahr 2021 in greifbare Nähe zu rücken scheint. Den Abschluss bildet eine Zusammenfassung in Thesen (IX.).

Alles in allem versteht sich die Schrift als eine Hommage an die Lehre von der Gesamthand, die sich trotz gewisser Schwächen als ebenso faszinierender wie unverzichtbarer Baustein der deutschen Privatrechtsordnung bewährt hat. Mit dieser Maßgabe will sie für eine Beibehaltung der Figur im Rahmen anstehender Reformprojekte werben und im Übrigen nachdrücklich demonstrieren, dass es sich bei der Gesamthand – mit dem richtigen Verständnis – auch im fortgeschrittenen 21. Jahrhundert keineswegs um einen dogmatischen Anachronismus, sondern um ein gut funktionierendes, zukunftsfähiges Regelungsmodell handelt.

---

<sup>13</sup> Mit *Hadding*, FG Zivilrechtslehrer 1934/35, 1999, S. 147 könnte man in etwas tradierterer Diktion auch von „Ordnungsgesichtspunkten“ sprechen. Zum funktionalen Denken im Privatrecht beispielsweise *Fastrich*, Funktionales Rechtsdenken, S. 7 ff.; *Hellgardt*, Regulierung und Privatrecht, S. 47 ff.; aus internationaler Sicht *Kraakman et al.*, *Anatomy of Corporate Law*, passim. Vgl. im Übrigen auch *A. Wilhelm*, *Dritterstreckung*, S. 25 ff. und passim.



## II. Das Grundanliegen

### 1. Regelungsfragen der gemeinschaftlichen Vermögensinhaberschaft

Um den Nutzen der Gesamthand zu erschließen, muss man sich zunächst die verschiedenen Regelungsfragen vergegenwärtigen, die sich unweigerlich stellen, sobald eine Mehrzahl von Personen gemeinsam über bestimmte Vermögensgegenstände verfügt. Derartige Fälle sind im Rechtsverkehr bekanntlich Legion. Exemplarisch ist etwa die Gruppe von Musikbegeisterten zu nennen, die sich zu einem Orchester zusammenschließen und hierzu gemeinschaftlich Instrumente, Mikrofone und andere Ausrüstungsgegenstände anschaffen. Daneben mag man an die frisch vermählten Ehegatten denken, die ein gemeinsames Wohnhaus erwerben und darin leben möchten, oder an die Geschwister, die von ihrer verstorbenen Mutter einen Bauernhof geerbt haben und diesen nun wohl oder übel bewirtschaften müssen.

In all diesen Fällen sind in erster Linie die dinglichen Rechtsverhältnisse zu klären, d.h. es ist festzulegen, ob und wie die Beteiligten jeweils (Mit-)Eigentümer der betroffenen Sachen werden (können). Zweitens benötigt man Verwaltungsregeln, die etwa Entscheidungsbefugnisse im Hinblick darauf definieren, wann und wie mit den gemeinsamen Musikinstrumenten geprobt wird, ob das eheliche Wohnhaus ein Pult- oder ein Satteldach bekommen soll und welche Art von Getreide auf dem Bauernhof anzupflanzen ist. Drittens geht es um das Auftreten nach außen, d.h. die Zuständigkeit für den Abschluss von Verträgen, wobei die Zuweisung von Verfügungsbefugnissen besonderen Stellenwert genießt. Insoweit stellen sich auch Haftungsfragen, sobald vertragliche oder gesetzliche Verbindlichkeiten im Verhältnis zu Dritten begründet werden. Schließlich ist zu klären, ob sich einzelne Personen von der Gemeinschaft auch wieder lösen und/oder neue Personen beitreten können, und wie der Zusammenschluss gegebenenfalls zu beenden, d.h. das gemeinschaftliche Vermögen auseinanderzusetzen ist.

## 2. Hypothetische Lösungen jenseits der Gesamthand

Zur Beantwortung dieser Fragen kommen nach deutschem Privatrecht im Grundsatz drei verschiedene Wege in Betracht.<sup>1</sup> Klammert man die Gesamthand zunächst aus, offenbaren die beiden übrigen Modelle allerdings erhebliche Nachteile, so dass sie für die hier interessierenden Fälle weitgehend unbrauchbar erscheinen.

### a) Bruchteilsgemeinschaft

Eine erste Option bestünde darin, die jeweilige Personenmehrheit bezüglich der relevanten Gegenstände jeweils als Bruchteilsgemeinschaft i.S. der §§ 741 ff. BGB zu verfassen.<sup>2</sup> Den einzelnen Beteiligten stünden dann ideelle Anteile an den einzelnen Gegenständen zu (§ 742 BGB), was sie zu Miteigentümern (§ 1008 BGB) machen würde.<sup>3</sup> Die Verwaltung richtete sich dementsprechend nach den §§ 743 ff. BGB, so dass vom Grundsatz gemeinschaftlicher, d.h. einvernehmlicher Verwaltung (§ 744 Abs. 1 BGB) auszugehen wäre, sofern es nicht um Notmaßnahmen geht (§ 744 Abs. 2 BGB) oder ausnahmsweise ein Mehrheitsbeschluss genügt (§ 745 BGB).<sup>4</sup> Für die Veräußerung der Gegenstände wären die allgemeinen Vorschriften maßgeblich (§§ 929 ff., §§ 873, 925 BGB etc.), wobei gemäß § 747 S. 2 BGB sämtliche Teilhaber zusammenwirken müssten. Für Verbindlichkeiten, welche die Teilhaber zur Verwaltung der Gegenstände eingingen, hafteten diese in der Regel als Gesamtschuldner (§§ 421, 427 BGB).<sup>5</sup> Die daraus entstehenden Nutzungen und Lasten wären unter den Teilhabern proratarisch zu verteilen (§§ 743, 748 BGB).<sup>6</sup> Beendet würde die Gemeinschaft gegebenenfalls durch Aufhebung, die gemäß § 749 Abs. 1 BGB jederzeit verlangt werden könnte und gemäß §§ 752 ff. BGB umzusetzen wäre.<sup>7</sup> All dies erscheint auf den ersten Blick durchaus sachgerecht.

<sup>1</sup> Vgl. bereits *Wiedemann*, Gesellschaftsrecht I, § 5 I 2 a (S. 248).

<sup>2</sup> Eine Bruchteilsgemeinschaft bezieht sich immer auf einen konkreten Gegenstand, so dass bei mehreren Gegenständen mehrere Bruchteilsgemeinschaften bestehen; MüKo-BGB/K. *Schmidt*, § 741 Rn. 6.

<sup>3</sup> *Baur/Stürner*, Sachenrecht, § 3 Rn. 28; *Soergel/Hadding*, § 741 Rn. 3 ff.; *J. Wilhelm*, Sachenrecht, S. 122 ff. (Rn. 157 ff.).

<sup>4</sup> Näher *Baur/Stürner*, Sachenrecht, § 3 Rn. 28; *J. Wilhelm*, Sachenrecht, S. 124 ff. (Rn. 162 ff.); *Madaus*, ZHR 178 (2014), 98 (103 ff.).

<sup>5</sup> *Soergel/Hadding*, § 741 Rn. 19, § 755 Rn. 2; *Beuthien*, ZGR 2019, 664 (691).

<sup>6</sup> Näher (mit Beispiel) *Baur/Stürner*, Sachenrecht, § 3 Rn. 28; *J. Wilhelm*, Sachenrecht, S. 124 (Rn. 162).

<sup>7</sup> Siehe dazu nur *J. Wilhelm*, Sachenrecht, S. 126 f. (Rn. 166); *Madaus*, ZHR 178 (2014), 98 (102).

Problematisch wäre allerdings der Umstand, dass ein Teilhaber über seinen Bruchteil grundsätzlich frei verfügen, d.h. den Anteil nach den jeweils maßgeblichen Vorschriften (§§ 929 ff., §§ 873, 925 BGB etc.<sup>8</sup>) jederzeit auf einen Dritten übertragen könnte (§ 747 S. 1 BGB).<sup>9</sup> Dies bereitet insofern Schwierigkeiten, als der damit verbundene Personenwechsel die Funktionsfähigkeit der gesamten Gruppe in Frage stellt. Besonders offenkundig ist dies bei der Ehe, wenn das gemeinsam bewohnte Haus auf einmal anteilig einem Außenstehenden gehört, der gemäß § 985 BGB zudem jederzeit die Einräumung von Mitbesitz (§ 866 BGB) verlangen könnte.<sup>10</sup> Vergleichbares drohte bei einer Verpfändung oder sonstigen Belastung, die § 747 S. 1 BGB im Grundsatz ebenfalls gestattet.<sup>11</sup> Im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (§ 1363 BGB) würden insoweit zwar schon die §§ 1365 ff. BGB eine Grenze ziehen, doch greifen die Vorschriften nur in den dort geregelten Ausnahmefällen ein.<sup>12</sup> Ähnlich liegt es bei den Musikern, wenn ihre Instrumente auf einmal anteilig einer von Grund auf unmusikalischen Person gehören,<sup>13</sup> oder bei der Gruppe von Erben, wenn es der erklärte Wille der Erblasserin war, dass ihr „geliebter Bauernhof“ nach ihrem Tod nicht sofort „zerschlagen“ wird.<sup>14</sup>

Um derartige Verfügungen zu unterbinden, mag man auf vertragliche Absprachen (Verfügungsverbote) zurückgreifen. Allerdings können diese vergleichsweise einfach unterlaufen werden, da sie im Allgemeinen keine dinglichen, sondern nur schuldrechtliche Wirkungen entfalten (§ 137 BGB).<sup>15</sup> Ihre Einhaltung müsste daher im Grunde permanent von den Beteiligten überwacht werden, was nicht nur Aufwand und Kosten verursachen, sondern auch ständiges Misstrauen unter ihnen schüren würde. Zu-

---

<sup>8</sup> Vgl. BGH WM 1974, 450; BGH NJW 2007, 3204 f.; Palandt/*Herrler*, § 1008 Rn. 5 m.w.N.

<sup>9</sup> Soergel/*Hadding*, Vor § 741 Rn. 5; *J. Wilhelm*, Sachenrecht, S. 125 f. (Rn. 165); *Kübler/Assmann*, Gesellschaftsrecht, § 4 II 2 (S. 29 f.), § 4 III 3 (S. 31); *Denga*, ZfPW 2021, 73 (78).

<sup>10</sup> Siehe nur MüKo-BGB/*Baldus*, § 985 Rn. 11.

<sup>11</sup> Statt vieler MüKo-BGB/*K. Schmidt*, § 747 Rn. 15 m.w.N.

<sup>12</sup> Für die Zwecke des § 1365 BGB müsste das Bruchteilseigentum „nahezu das gesamte Vermögen“ des verfügenden Ehegatten ausmachen (BGHZ 35, 135, 143; BGH NJW 1980, 2350), während eine analoge Anwendung des § 1369 BGB auf Grundstücksrechte mangels planwidriger Regelungslücke von vornherein nicht in Betracht kommt (MüKo-BGB/*Koch*, § 1369 Rn. 13).

<sup>13</sup> Vgl. dazu nur *Kießling*, FS *Hadding*, 2004, S. 477 (487): dingliche Mitberechtigung Dritter ist „nicht der gemeinsamen Zweckerreichung dienlich“.

<sup>14</sup> Siehe daher im Einzelnen unten, III.2. (S. 18 ff.).

<sup>15</sup> MüKo-BGB/*Armbrüster*, § 137 Rn. 1; Soergel/*Hadding*, § 747 Rn. 1; *Beuthien*, NZG 2017, 201 (203).

dem müssten die Beteiligten überhaupt in der Lage sein, sich auf entsprechende Verbote zu verständigen, was jedenfalls dort zu bezweifeln ist, wo sie sich – wie im Erbfall – nicht etwa freiwillig zusammenschließen, sondern nur mehr oder weniger zufällig „zusammengewürfelt“ werden<sup>16</sup> und womöglich noch nicht einmal miteinander sympathisieren.<sup>17</sup>

### b) Juristische Person

Die zweite Möglichkeit bestünde in der Gründung einer juristischen Person mit eigener Rechtspersönlichkeit, beispielsweise eines eingetragenen BGB-Vereins, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder einer Aktiengesellschaft (AG), die das Gesetz mit ihrer Eintragung in das Handels- bzw. Vereinsregister allesamt für rechtsfähig erklärt (§ 21 BGB, § 13 Abs. 2 GmbHG, § 1 Abs. 1 AktG). Die einzelnen Vermögensgegenstände ließen sich dann durch entsprechende Verfügung auf die juristische Person als Rechtsträgerin übertragen, auf dass diese – vertreten durch ihre Organe (Vorstand, Geschäftsführer etc.) – dieselben als Alleineigentümerin verwalte.<sup>18</sup> Die Zuweisung von Entscheidungsbefugnissen, die Aufteilung der Nutzungen und Lasten sowie die Festlegung von Haftungsregeln wäre dann schlicht eine Frage des Organisationsstatus.<sup>19</sup> Verfügungen über das (Mit-)Eigentum an den einzelnen Gegenständen i.S. des § 747 S. 1 BGB wären ausgeschlossen, da das Eigentum von vornherein bei der juristischen Person als solcher liegt.<sup>20</sup>

Der Nachteil dieser Lösung bestünde allerdings in dem Zeit- und Kostenaufwand, den die Gründung und Unterhaltung einer juristischen Person mit sich bringt. Bei einer GmbH oder AG hätten die Beteiligten zunächst ein Gründungsverfahren zu durchlaufen (§§ 7 ff. GmbHG, §§ 23 ff. AktG) und dabei ein Haftkapital von mindestens 25.000 bzw. 50.000 EUR aufzubringen (§ 5 Abs. 1 GmbHG, § 7 AktG), sofern man nicht auf eine Unternehmersgesellschaft (UG) als Unterform der GmbH zurückgreift<sup>21</sup> und den

<sup>16</sup> *Gottwald*, ErbR 2007, 11 spricht von einer „Zufallsgemeinschaft“.

<sup>17</sup> Aus soziologischer Sicht *Rißmann/Kurze*, § 2 Rn. 38 f.

<sup>18</sup> Prägnant *J. Wilhelm*, Sachenrecht, S. 122 (Rn. 158); *MüKo-BGB/K. Schmidt*, § 741 Rn. 4.

<sup>19</sup> Die Details hängen natürlich stark von der gewählten Rechtsform ab; näher *Bitter/Heim*, Gesellschaftsrecht, § 3 Rn. 27 ff., 131 ff. (AG), § 4 Rn. 81 ff., 159 ff. (GmbH) m.w.N.

<sup>20</sup> Prägnant zu diesem Effekt *Huber*, FS Lutter, 2000, S. 107 (113); *Denga*, ZfPW 2021, 73 (81).

<sup>21</sup> Hier kann das Stammkapital auch weniger als 25.000 EUR betragen (§ 5a GmbHG).

damit verbundenen Bonitätsverlust<sup>22</sup> in Kauf nimmt. Flankiert würde das Ganze um periodische Buchführungs- und Rechnungslegungspflichten, deren Erfüllung durchaus aufwendig ist.<sup>23</sup> Schon allein dies dürfte die Beteiligten in vielen Fällen überfordern. Beim rechtsfähigen BGB-Verein liegen die Dinge zwar insoweit anders, doch kann ein solcher grundsätzlich erst ab einer Anzahl von sieben Mitgliedern gegründet werden (§ 56 BGB). Insoweit bietet auch der rechtsfähige Wirtschaftsverein (§ 22 BGB) keinen Ausweg, da § 56 BGB hier entsprechend gilt<sup>24</sup> und seine Gründung überdies einer staatlichen Konzession bedarf.<sup>25</sup> Im Übrigen ist die Gründung einer juristischen Person jedenfalls dort keine Alternative, wo den Beteiligten das Vermögen – wie im Erbfall – nicht etwa freiwillig, sondern automatisch – kraft Gesetzes – zufällt. Auch eine „Ehegatten-GmbH“ ist zwar als solche nicht undenkbar,<sup>26</sup> eignet sich aber kaum zur Verwaltung persönlicher Vermögenswerte wie des ehelichen Wohngrundstücks.

### 3. Die Gesamthand als dritte Kategorie

Vor diesem Hintergrund bildet die Gesamthand gewissermaßen eine dritte Kategorie zwischen Bruchteilsgemeinschaft und juristischer Person, um die Schwächen der beiden letztgenannten zu überwinden und einen alternativen Rahmen für die gemeinschaftliche Vermögensinhaberschaft zu bieten. Ihre Grundidee besteht darin, das Eigentum an den Gegenständen nicht etwa in Bruchteile aufzuspalten, sondern eine gemeinschaftliche Berechtigung aller Gesamthänder festzulegen.<sup>27</sup> Es entsteht gerade kein Bruchteileigentum i.S. der §§ 741 ff. BGB, über das gemäß § 747 S. 1 BGB verfügt werden könnte, sondern ein sogenanntes Gesamthandseigentum mit deutlich stärkerer, eben „gesamthänderischer“ Bin-

<sup>22</sup> Vgl. MüKo-GmbHG/Rieder, § 5a Rn. 5.

<sup>23</sup> Im Überblick K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, § 29 IV (S. 908 ff.), § 37 VI (S. 1181 ff.).

<sup>24</sup> MüKo-BGB/Leuschner, § 56 Rn. 84 m.w.N.

<sup>25</sup> Als rechtsfähiger Wirtschaftsverein ist z.B. die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) verfasst. Zum Konzessionsprinzip Kübler/Assmann, Gesellschaftsrecht, § 4 IV 3 (S. 33); MüKo-BGB/Leuschner, §§ 21, 22 Rn. 79 f., 84 ff. m.w.N.

<sup>26</sup> Näher MüKo-GmbHG/Fleischer, § 1 Rn. 73 m.w.N.; vgl. auch dens., ZIP 2016, 1509 ff.

<sup>27</sup> Prägnant Kießling, FS Hadding, 2004, S. 477 (482): „Als Vermögensprinzip des Sachenrechts stellt [das Gesamthandsprinzip] neben der Bruchteilsgemeinschaft der §§ 741 ff. BGB die zweite mögliche Form der Berechtigung und Verpflichtung von mehreren Personen zugleich dar.“



dung.<sup>28</sup> Dabei ist die Gesamthand den juristischen Personen gerade insoweit überlegen, als sie sich deutlich flexibler und weitaus günstiger nutzen lässt.

Vorläufer dieser Idee hat es schon im Vor-BGB-Zeitalter gegeben, beispielsweise im sächsischen Lehnsrecht.<sup>29</sup> Dort beschrieb der Ausdruck „mit gesamter Hand“ einen Vorgang, durch den mehrere Vasallen gemeinsam ein ungeteiltes Lehen von einem Lehensherrn empfangen.<sup>30</sup> Der damit verbundene Übertragungsakt wurde offenbar tatsächlich dadurch besiegelt, dass die Vasallen ihre gefalteten Hände gemeinsam – „zur gesamten Hand“ – in die umschließenden Hände ihres Lehensherrn platzierten.<sup>31</sup> Die hierin verankerte Symbolik hat sich im Kern bis heute erhalten, soweit es darum geht, das Wesen der Gesamthand metaphorisch zu beschreiben; man spricht von einer „Verschlingung der Hände“,<sup>32</sup> etwa im Sinne eines „Handstapels“,<sup>33</sup> so dass die einzelnen Hände gewissermaßen zu einer einzigen, gemeinsamen Hand – eben einer *Gesamthand* – verschmelzen, die wiederum das gemeinschaftliche Vermögen „festhält“ und von den Beteiligten nur gemeinsam „gesteuert“ werden kann.<sup>34</sup> Allerdings gab es in der Rechtswissenschaft bis zum BGB wohl keine feststehende oder allgemein akzeptierte Definition des Begriffs Gesamthand, auf die man hätte zurückgreifen können.<sup>35</sup> Stattdessen ist das Gesamthandsmodell, wie wir es heute kennen, eine Art Kunstfigur, die als solche erst mit dem BGB geschaffen wurde.<sup>36</sup>

Als Erscheinungsformen finden sich heute im Wesentlichen die Erbgemeinschaft (§§ 2032 ff. BGB), die eheliche Gütergemeinschaft (§§ 1415 ff.

<sup>28</sup> Statt vieler zunächst nur *Bachmann*, FS K. Schmidt, Bd. I, 2019, S. 49 (51); näher unten, III. (S. 15 ff.).

<sup>29</sup> Für einen geschichtlichen Überblick etwa *Wiedemann*, Gesellschaftsrecht I, § 5 I 1 (S. 243 f.); für das Erbrecht im Speziellen *Rißmann/Kurze*, § 1 Rn. 2 ff.

<sup>30</sup> Ausführlich *Limbach*, Gesamthand, S. 184 ff., 232, 391 f.

<sup>31</sup> *Limbach*, Gesamthand, S. 184 (Rn. 237).

<sup>32</sup> *Beuthien*, ZGR 2019, 664 (695 mit Fn. 146); v. *Gierke*, Privatrecht I, S. 664.

<sup>33</sup> Eine Google-Bildersuche offenbar sofort, was damit gemeint ist.

<sup>34</sup> Vgl. zuletzt auch *Schall*, ZIP 2020, 1443 (1446): Bild einer „Gauklerpyramide“. Aufschlussreich zur Bedeutung von Metaphern im (Zivil-)Recht *Schirmer*, FS Windbichler, 2020, S. 997 ff.

<sup>35</sup> MüKo-BGB/*Schäfer*, § 705 Rn. 297 m.w.N.

<sup>36</sup> Eingehend *Limbach*, Gesamthand, S. 239 ff., 331 ff.; *Dieckmann*, Gesamthand, S. 249 ff.; *Wertenbruch*, Haftung von Gesellschaften, S. 28 ff., 34 ff.; *Wächter*, Gesamthandsgemeinschaften, S. 7 ff.; *Fleischer/Fleischer*, Personengesellschaften, § 1 Rn. 74 ff., 222 f.; bündig *Fleischer*, ZGR Sonderheft 23, 2021, 1 (7 f.); MüKo-BGB/*Schäfer*, § 705 Rn. 297; *Beuthien*, ZGR 2019, 664 (689 mit Fn. 123).

## Sachregister

- Abwachsung 60, 62
- Anwachsung 58, 62, 70, 125
- ARGE Weißes Ross 30 ff., 116
- Asset Partitioning 90 f., 103
  
- BGB-Gesellschaft siehe *Gesellschaft*
- Bitcoin 132
- Blockchain 132
- Bruchteilsgemeinschaft 6 ff.
  - optionale 21 f.
  - separate 21 f.
  - Verfügungsfreiheit 7
- Business Judgment Rule 126
  
- DAO 132
- Digitalisierung 132
- Distributed Ledger Technology (DLT) 132
  
- Ein-Personen-Gesamthand 37, 71, 77 f., 117
  - Erbengemeinschaft 71
  - Gesellschaft 37, 117
  - Gütergemeinschaft 77 f.
- Erbengemeinschaft 10 f., 15 f., 18 ff., 22, 42 ff., 62 ff., 98 ff.
  - Abschichtung 70, 100
  - Abwicklung 68 f.
  - Abwicklungsgemeinschaft 19, 62, 68 f., 114
  - Altgläubiger und Neugläubiger 101
  - Anteilsübertragung 19 f., 69 f., 100
  - Anwachsung 70
  - Auseinandersetzung 68 f., 114
  - Beendigung 68 f.
  - Demographischer Wandel 113 f.
  - Eigenschulden 102 f.
  - Ein-Personen-Gesamthand siehe dort
  - Einstimmigkeitsprinzip 62, 63 f.
  - Entstehung 11, 43, 69 f.
  - Erbeserbengemeinschaft 70 f.
  - Erbschaftskauf 19, 69 f., 100
  - Erbvertrag 43
  - Erhaltungsmaßregeln 64
  - Ertragsverteilung 66 ff.
  - Gesamthandsklage 99
  - Gesamtschuldklage 99
  - Haftungsfragen 98 ff.
  - Handlungsbefugnisse 63 ff.
  - Innenhaftung 104 f.
  - Koordinationsprobleme 8, 62 ff., 104, 113
  - Liquidationsgemeinschaft 19, 68 f.
  - Mehrheitsprinzip 64
  - Mitwirkungspflicht 64, 104
  - Nachlassverbindlichkeiten 98 ff.
  - Obstruktionspotenzial 65
  - Organe 65
  - Personenwechsel 69 ff., 100
  - Rechtsfähigkeit siehe dort
  - Reformfragen siehe dort
  - Regressansprüche 104
  - Teilauseinandersetzung 69
  - Treupflicht 104
  - unternehmenstragende 43 ff., 63, 66, 104
  - Verfügungsbeschränkungen siehe dort
  - Verhaltenszurechnung 65 f.
  - Verwaltung und Verfügung 63 ff.
  - Verwaltungsregeln 62 ff.
  - Verwaltungsvereinbarung 63
  - Vorkaufsrecht 20
  - Wiederaufleben 71
  - Zufallsgemeinschaft 8
  - Zwangsgemeinschaft 43, 62, 65
  - Zwangsvollstreckung 99 ff.
- Erscheinungsformen 5, 10 f., 22 f., 25 f.
- EU-Ausland 132
- Funktionaler Ansatz 2

- GbR siehe *Gesellschaft*
- Gegenstandsbezogene Sichtweise 12 f.
- Gesamtberechtigung, ungeteilte 27
- Gesamthandsbegriff 1
- Gesamthandseigentum 9 f., 27 ff., 38, 43, 58
- Gesamthandsvermögen siehe *Sondervermögen*
- Gesellschaft 10 f., 17 f., 18, 20 f., 22 ff., 29 ff., 48 ff., 80 ff., 114 ff.
- Abfindung 58
  - Abiball-GbR 89
  - Abspaltungsverbot 39
  - Abtretung 20, 87, 124
  - Abwachsung 60, 125
  - actio pro socio 94 f., 125 f.
  - Akzessorietätshaftung 83 ff.
  - Anteilshandel 33
  - Anteilskauf 20, 33
  - Anteilsübertragung 20 f., 57
  - Anwachsung 58, 60, 125
  - Auflösung 55 ff.
  - Auseinandersetzung 55 ff.
  - Austritt 57 ff.
  - Austrittsvertrag 57
  - Bauherrengemeinschaft 89, 130
  - Beendigung 55 ff.
  - Dauercharakter 48, 103
  - diligentia quam in suis 93 f., 126
  - Doppelverpflichtungslehre 83 ff.
  - eGbR 121
  - Eigene Anteile 37 f., 117
  - Ein-Personen-Gesamthand siehe dort
  - Eintritt 59 f.
  - Eintrittsklausel 60
  - Erfüllungstheorie 86
  - Ertragsverteilung 53 ff., 123 f.
  - Förderpflicht 17, 93 f., 97
  - Fortsetzungsklausel 57, 124
  - GbR mbH 90
  - Gefahrneigung 48
  - Gelegenheitsgesellschaft 20
  - Geschäftsführung 48 ff.
  - Gesellschafterhaftung 82 ff.
  - Gesellschaftsanteil, Rechtsnatur 38 f.
  - Gesellschaftsvermögen 17
  - Gesellschaftszweck 17 f., 25 f.
  - Graubereiche 26
  - Grundstücks-GbR 22
  - Haftung 80 ff.
  - Haftungstheorie 86
  - Handlungsbefugnisse 48 ff., 123
  - Hausverwaltungs-GbR 22
  - Ideal-GbR 89, 130
  - Innengesellschaft siehe dort
  - Innenhaftung 92 ff.
  - Kreditkonsortium 88 f.
  - Kündigung 57 ff., 124
  - Majoritätsprinzip 51 f., 125 f.
  - Mitgliedschaft 38 f., 92
  - Nachfolgeklausel 59, 125
  - Nachhaftung 86 ff., 129
  - Notgeschäftsführung 49, 123
  - Organe 50 f., 52
  - Parteifähigkeit 31
  - Personenwechsel 57 ff., 124 f.
  - Privatgläubiger 90 ff.
  - Publikumsgesellschaft 48, 51, 89, 130
  - Radmetapher 38 f., 93, 97
  - Rechtsfähigkeit siehe dort
  - Reformfragen siehe dort
  - Regress 95, 97, 125
  - Ressourcenpooling 17 f.
  - Schuldverhältnis 17 f., 21
  - Sondererbfolge 59
  - Teilrechtsfähigkeit 25 f.
  - Trennungsverbot 20 f.
  - Treupflicht 94, 97, 126
  - Verfügungsbeschränkungen siehe dort
  - Verhaltenszurechnung 52 f.
  - Vertrauensverhältnis 20
  - Vertretung 48 ff.
  - Verwaltungsregeln 48 ff., 123 ff.
  - Wettbewerbsverbot 94, 126
  - Wirkungseinheit 32
  - Zwangsausschluss 57 f.
  - Zwangsvollstreckung 80, 85 ff.
  - Zweckförderpflicht 17, 93 f., 97
- Grundanliegen 6 ff., 9 ff.
- Gruppenlehre 28 ff., 32 ff., 38 f., 42 f., 45, 49 f., 58, 71 f., 80, 82 f., 84, 92, 116 ff., 127
- Gütergemeinschaft 10 f., 16 f., 18, 21, 22, 45, 71 ff., 105 ff.
- Alleinverwaltung 72 ff., 106 ff.
  - Anteilspfändung 109
  - Arbeitsteilung 73
  - Auseinandersetzung 75 ff.
  - Auseinandersetzungsvertrag 76
  - Beendigung 75 ff.

- Ehevertrag 11, 17, 22, 45, 72, 76, 78
  - Ein-Personen-Gesamthand siehe dort
  - Entstehung 11, 45
  - Ertragsverteilung 74 f.
  - Familienvermögen 78
  - fortgesetzte 78
  - Gesamtgut 16 f., 72 ff., 106 f.
  - Gesamtgutsverbindlichkeiten 106 ff.
  - Gesamtverwaltung 72 ff., 106 ff.
  - gestaffelte Gesamthand 77
  - Haftung 106 ff.
  - Handlungsbefugnisse 72 ff.
  - Innenhaftung 109 ff.
  - Lebens- und Schicksalsgemeinschaft 71, 106
  - Liquidation 75 ff.
  - Notverwaltungsrecht 73
  - Organe 74
  - Personenwechsel 78
  - praktische Bedeutung 16
  - Rechtsfähigkeit siehe dort
  - Reformfragen siehe dort
  - Regress 109 ff.
  - Sondergut 16 f., 108 f.
  - Tod eines Ehegatten 77 f.
  - Verfügungsbeschränkungen siehe dort
  - Verhaltenszurechnung 74
  - Vertrauensverhältnis 21, 72, 106
  - Verwaltungsregeln 71 ff.
  - Vollmacht 73 f.
  - Vorbehaltsgut 16 f., 108 f.
  - Zwangsvollstreckung 106 ff.
- Haftung 12, 79 ff.
- Akzessorietät 83 ff., 105
  - Asset Partitioning siehe dort
  - Auslesefunktion 81
  - Disziplinierungseffekt 81
  - Doppelverpflichtungslehre 83, 84 f.
  - Erbengemeinschaft 98 ff.
  - Gesamthand als Haftungsverbund 79 ff.
  - Gesellschaft 80 ff., 129 f.
  - Gütergemeinschaft 105 ff.
  - Kommanditisten 84, 86, 89, 129
  - ökonomische Erwägungen 80 f., 90 ff., 97, 101 f., 106
  - Opportunismusproblem 81, 108
  - Relevanz 79 f.
- Steuerungsfunktion 80 f., 85, 88, 90 ff., 94, 101 f., 106, 108, 110
  - Zwangsvollstreckung siehe dort
- Historische Wurzeln 10
- Individualistische Konzeption 27 f., 29 f., 40, 42 f., 45, 49 f., 58, 71, 80, 83, 84, 116 f., 118 f.
- Informationskosten 19, 40
- Innengesellschaft 22 ff., 39 ff., 60 ff., 95 ff., 118 ff.
- Abfindung 61 f.
  - Abgrenzung 22 ff., 119 f.
  - Abwachsung 62
  - Abwicklung 61, 120
  - Anteilspfändung 96 f.
  - Anwachsung 62
  - Ehegatten-Innengesellschaft 24
  - Erscheinungsformen 22 ff.
  - Ertragsverteilung 61
  - Geschäftsführung 60 f.
  - Grundbuch 40
  - Haftungsfragen 95 ff.
  - Kündigung 62
  - Mitgliedschaft 41
  - Personenwechsel 62
  - Rechtsfähigkeit 39 ff., 60
  - Reformfragen siehe dort
  - Schuldverhältnis 39
  - stille Gesellschaft siehe dort
  - Verhaltenszurechnung 60
  - Vermögensfähigkeit 22 ff., 39 ff., 96, 118 ff.
  - Verwaltungsregeln 60 ff.
  - Zwangsvollstreckung 95 ff.
  - siehe auch *Gesellschaft*
- Juristische Person
- Abgrenzung zur Gesamthand 34 ff.
  - Arten 8 f., 34 ff.
  - Fremddorganschaft 51
  - Kapitalgesellschaften 8 f., 34 ff.
  - Rechtsfähigkeit 8 f., 34 ff.
  - Vermögensträgerschaft 8 f., 34 ff.
- Kapitalmarkt 33, 132
- Kollektivistische Theorie siehe *Gruppenlehre*
- Kommanditgesellschaft 11, 17 f., 20, 29 ff., 48 ff., 80 ff.

- Beendigung 55 ff.
- Ertragsverteilung 53 ff.
- Gesellschaftszweck 17
- Haftungsverhältnisse 80 ff.
- Kommanditistenhaftung 84, 86, 89
- Kommanditistenrechte 49, 51
- Personenwechsel 57 ff.
- Rechtsfähigkeit 29 ff.
- Reformfragen siehe dort
- Verhaltenszurechnung 52 f.
- Verwaltungsregeln 48 ff.
- siehe auch *Gesellschaft*
  
- Mauracher Entwurf siehe *Reformfragen*
- Metaphern 1, 10, 28, 38 f., 93, 131
- Mitberechtigung, geteilte 27
- Modernes Gesamthandsverständnis  
siehe *Gruppenlehre*
- MoPeG siehe *Reformfragen*
  
- Neuere Lehre siehe *Gruppenlehre*
- Nexus of Contracts 93
- Numerus clausus 25 f.
  
- Offene Handelsgesellschaft 11, 17 f., 20,  
29 ff., 48 ff., 80 ff.
- Beendigung 55 ff.
- Ertragsverteilung 53 ff.
- Gesellschaftszweck 17
- Haftung 80 ff.
- Personenwechsel 57 ff.
- Rechtsfähigkeit 29 ff.
- Reformfragen siehe dort
- Verhaltenszurechnung 52 f.
- Verwaltungsregeln 48 ff.
- siehe auch *Gesellschaft*
- Opportunitätskosten 19, 40
  
- Partiarische Rechtsverhältnisse 26
- Personenbezogene Sichtweise 12 f.
- Privatrechtsangleichung in der EU 132
  
- Rechtsfähigkeit 27 ff., 115 ff.
- abgeleitete 37
- Erbengemeinschaft 42 ff., 98
- Gesellschaft 29 ff., 115 ff.
- Gütergemeinschaft 45
- Innengesellschaft 39 ff.
- Personengesellschaft 29 ff., 115 ff.
- Teilrechtsfähigkeit 25 f.
- Vertragskanalisierung 33 f., 42, 44, 45
- Vorzüge 32 ff.
- Rechtsobjekt 12, 15 ff.
- Rechtssubjekt siehe *Rechtsfähigkeit*
- Reformfragen 2 f., 113 ff.
- Anwachsung 125
- Beschlussmängelrecht 126 f.
- eGfR 121
- Erbengemeinschaft 113 f.
- Ertragsverteilung 123 f.
- Gesellschafterbeschlüsse 126 f.
- Gesellschafterhaftung 129 f.
- Gesellschafterpflichten 125 f.
- Gesellschafterrechte 125 f.
- Gesellschafterwechsel 124 f.
- Gesellschaftsregister 120 ff.
- Gütergemeinschaft 113
- Innengesellschaft 118 ff.
- Mauracher Entwurf 114, 122, 127,  
129
- MoPeG 114 ff.
- Personengesellschaft 114 ff.
- Personengesellschaft mbH 130
- Professionalisierung der GbR 123 ff.,  
127, 128 f.
- Rechtsfähigkeit der GbR 115 ff.
- Verwaltungssystem der Gesellschaft  
123 ff.
- Regelungsfragen 5 ff., 11 ff., 79, 131
- Regelungsfunktionen 2, 5 ff., 11 ff., 79,  
131
  
- Sächsisches Lehensrecht 10
- Schuldrechtsreform 11
- Selbstorganschaft 50 ff., 128 f.
- Smart Contracts 132
- Societas 18
- Sondervermögen 12 ff., 15 ff.
- Gegenstände 1, 15
- Innengesellschaft 22 ff., 39 ff., 96,  
118 ff.
- Zwecksetzung 15 ff.
- Stiftung 37
- Stille Gesellschaft 25
- Symbolik siehe *Metaphern*
  
- Teilrechtsfähigkeit siehe *Rechtsfähigkeit*
- Theorienstreit 27 ff.
- Traditionelle Lehre siehe *Individualistische Konzeption*

- Universalsukzession 15, 114
- Ursprünge 10
- Verein 8 f., 41 f., 89, 130
  - nichtrechtsfähiger 41 f., 89, 130
  - rechtsfähiger 8 f.
- Verfügungsbeschränkungen 7 f., 9 ff., 18 ff.
  - Ausnahmen 21 ff.
  - Erweiterungen 21 ff.
  - Lockerungen 21 ff.
  - schuldrechtliche 7 f., 18, 23
  - Vorteile 18 f.
- Vermögenssonderung siehe *Asset Partitioning*
- Vermögenszuordnungsprinzip 1
- Verwaltungsgemeinschaft 12, 47 ff.
  - Erbengemeinschaft 62 ff.
  - Gütergemeinschaft 71 ff.
  - Innengesellschaft 60 ff.
  - Personengesellschaften 48 ff.
  - Regelungsfragen 47
- Vorläufer bis zum BGB 10
- Zauberwürfel 131
- Zugewinnngemeinschaft 7, 24
- Zukunftsthemen 131 ff.
- Zurechnung 52 f., 60, 65 f., 74
- Zwangsvollstreckung 80, 85 ff., 99 ff., 106 ff., 116
- Zweckbindung 12 ff.
  - Erbengemeinschaft 12 f., 16 f.
  - Gesellschaft 17 f.
  - Gütergemeinschaft 16 f.